

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

12. Verordnung vom 05.04.1843 publ. 11.04.1843

für Saugfüllen, welche bei der Mutter laufen, wird nicht bezahlt.

Für jedes angespannte Zugthier vor Frachtwagen, welche mit mehr als zwei Pferden bespannt sind, und vor allen Frachtkarren; imgleichen vor mehren zusammengekoppelten beladenen Wagen, wenn nämlich der zweite u. etwa nicht ganz ledig ist . . . . . drei Grote.

11) Regierungs-Bekanntmachung vom 31. März, publ. den 4. April 1843.

Die Errichtung eines oldenburgischen Consulats zu Newcastle am Tyne betr.

In Gemäßheit Höchster Aufgabe wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruhet haben, den Kaufmann John G. Dood zu Newcastle am Tyne zu Höchst Dero Consul daselbst zu ernennen.

12) Bekanntmachung der Consistorial-Deputation zu Sever vom 5. Apr., publ. den 11. April 1843.

Abänderungen des §. 64. des Regulativs vom 7. Febr. 1834 über die Anwendung der im 6ten Titel des ersten Theils der Verordnung über die Verfassung und

Die im §. 64. des Regulativs vom 7. Februar 1834 über die Anwendung der im sechsten Titel des ersten Theils der Verordnung über die Verfassung und die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden enthaltenen Bestimmungen für Kirchen- und Schulsachen auf die protestantischen Land-

gemeinden der Erbherrschaft Zever enthaltenen Verwaltung der Landgemeinden Vorschriften über die Ablegung und Abnahme enthaltenen Bestimmungen für der Rechnungen der Neben-Schulachten werden Kirchen- und Schulsachen auf folgendermaßen abgeändert: die protestantischen Landgemeinden der Erbherrschaft Zever

1. Die Juraten der Nebenschulachten haben auch künftig über ihre Verwaltung jährlich Rechnung aufzustellen und beim Schulvorstande einzureichen. enthaltenen Vorschriften über die Ablegung und Abnahme der Rechnungen über Nebenschulachten.
2. Der Schulvorstand sendet die Rechnung vor dem 1. Juli jedes Jahrs an die Consistorial-Deputation ein, und zwar, wenn die Jahresausgabe die Summe von 100 Rthlr. Gold übersteigt, nach vorgängiger Revision durch den Schulachts-Ausschuß.
3. Uebersteigt die Jahresausgabe die Summe von 100 Rthlr. Gold, so verfügt die Consistorial-Deputation die Monitur durch den Anwalt der geistlichen Güter und demnächst die Decision wie bei den Kirchenrechnungen.
4. Im entgegengesetzten Falle sendet die Consistorial-Deputation die Rechnung an den Schulvorstand zur Revision und Decision zurück.

Diese Revision und Decision nimmt der Schulvorstand indessen nur dann sofort vor, wenn der Rechnungsleger von seinem Amte abgegangen wäre, sonst aber nur alle drei Jahre.